

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welper mit Beschluss vom 06.03.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Welper voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	31.495.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.772.400 EUR

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	28.777.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	33.125.700 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.502.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.842.900 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.500.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.052.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 10.500.000 EUR.

§ 3

Die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung werden zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt und teilen sich wie folgt auf:

2026	12.566.000 EUR
2027	7.412.700 EUR
2028	3.047.900 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf 4.277.400 EUR.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

2.000.000 EUR.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Angabe des Steuersatzes hat an dieser Stelle nur deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 505 v.H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 799 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 470 v.H.

§ 7

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können. Ebenfalls können innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderausgaben aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Durch die Deckungsermächtigungen soll der Saldo des Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

§ 8

(1)

Zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen dürfen vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

(2)

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe in Stellen niedriger Besoldungs- oder Entgeltgruppen umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit elektronischen Schreiben vom 13.03.2025 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 08.04.2025 teilte der Kreis Soest mit, dass gegen die Haushaltssatzung keine kommunalaufsichtlichen Bedenken bestehen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen liegen gem. § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des jeweiligen Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Welver, Am Markt 4, 59514 Welver, Zimmer OG 13, während der Dienststunden (montags bis freitags 08.00 bis 12.30 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 13.30 bis 16.00 Uhr) öffentlich aus.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welper, den 14.04.2025

Der Bürgermeister



Garzen